

**Allgemeinverfügung der Stadt Preetz**  
**zur Umbenennung von Straßennamen in der Stadt Preetz**

Die Benennung von Straßen ist gemäß § 47 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holsteins (StrWG) Angelegenheit der Gemeinden.

Ich verfüge die Umbenennung der folgenden Teilfläche der Straße innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Preetz aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 04.03.2025.

<b>Gemarkung</b>	<b>Alter Straßename</b>	<b>Neuer Straßename</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Preetz	Güterstraße	Arthur-Götting-Straße	9	54/3

Der Straßenzug ist in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, besonders kenntlich gemacht, und zwar in gelber Farbe. Der Lageplan kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung bei der Stadtverwaltung Preetz, Bahnhofstr. 27, Fachbereich 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24/27, 24211 Preetz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Preetz, den 28.03.2025

L.S.

**Stadt Preetz**  
**Der Bürgermeister**  
**Tim Brockmann**